

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen Rappenhöner GmbH

zur Verwendung gegenüber Unternehmern

§ 1 Geltungsbereich

1. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Firma Rappenhöner GmbH an Kunden, erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Kunden über die von uns angebotenen Waren und Leistungen schließen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung/Leistung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
2. Unser Verkaufspersonal ist nicht dazu berechtigt, mündliche Vereinbarungen mit dem Kunden im Zusammenhang mit dem Vertrag zu treffen, die von dem Angebotsinhalt oder diesen Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen abweichen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit stets der Textform (Schreiben, E-Mail oder Fax).
3. Die hier vorliegenden Bedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 310 Abs. I BGB. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote und Preisangaben sind freibleibend und unverbindlich, soweit nichts Abweichendes von uns mitgeteilt wurde. Der Vertrag wird erst durch unsere Auftragsbestätigung gegenüber dem Kunden bindend. Dies kann in Textform erfolgen.
2. Der Kunde ist an ein von ihm unterzeichnetes und von uns noch nicht in Textform angenommenes Angebot für 2 Wochen nach Erhalt gebunden. Wir sind berechtigt, das Angebot innerhalb dieser Frist anzunehmen. Maßgeblich für die Einhaltung der Annahmefrist ist der Zeitpunkt, in dem unsere Annahme dem Kunden zugeht. Als Annahme gelten sowohl die Zusendung einer Auftragsbestätigung als auch die Lieferung der Ware, die Ausführung der Arbeiten und/oder die Übergabe des bestellten Werkes.
3. Wir behalten uns das Eigentum sowie unsere Urheberrechte an allen von uns übersandten oder übergebenen Abbildungen, Beschreibungen, Montageskizzen, Zeichnungen, Kalkulationen und Mustern vor.
4. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Falsch- oder Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines konkurrenten Deckungsgeschäfts mit unserem Zulieferer. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert und die Gegenleistung unverzüglich zurückerstattet.

§ 3 Rücktrittsrecht

Wir sind jederzeit dazu berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn wir erfahren, dass über das Vermögen des Kunden ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wurde, ein solches Verfahren eröffnet wurde oder der Kunde dazu aufgefordert wurde, eine eidesstattliche Versicherung über sein Vermögen abzugeben bzw. eine solche bereits abgegeben hat oder der Kunde falsche Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat.

§ 4 Preise und Zahlung

1. Die Preise sind zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer zu verstehen. Sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
2. Im vereinbarten Preis enthaltene Einbau- und Montagekosten, setzen eine normale Ausführung voraus. Sofern Zusatzarbeiten ausgeführt werden müssen, die nicht zu den vereinbarten Haupt- und Nebenleistungen zählen, müssen diese gesondert vergütet werden. Hierzu zählen z. B. Arbeiten am Mauerwerk, Fensterbänken oder der Fassade, Stemmarbeiten am Beton oder sonstiger Art. Schweiß- und Schlosserarbeiten oder die Stellung von Gerüsten, elektrische Zuleitungen und Anschlüsse sowie eventuell anfallende Maler- und Dachdeckerarbeiten sind in jedem Fall durch zugelassene Fachkräfte vorzunehmen, die vom Kunden gesondert zu beauftragen sind.
3. Ist eine Leistungs- bzw. Lieferungszeit von mehr als 4 Monaten nach Vertragsschluss vereinbart und haben sich Material-, Herstellungs-, Transport-, Lohnkosten oder öffentliche Abgaben und Steuern unvorhergesehen verteuert, behalten wir uns das Recht vor, die Preise entsprechend der eingetretenen Kostenänderungen zu erhöhen oder herabzusetzen. Sofern die Erhöhung mehr als 5 % des vereinbarten Preises beträgt, steht dem Kunden ein Recht zur Vertragsauflösung durch Kündigung oder Rücktritt zu.
4. Bei einem Kauf von Waren, die nicht von uns selbst eingebaut werden, z. B. Montage von Fenstern durch den Kunden selbst, hat die Zahlung des Kaufpreises sofort nach Lieferung oder Abholung ohne Abzug zu erfolgen.
5. Werden von uns zudem Werkleistungen erbracht, z. B. Fenster zum Kunden geliefert und dort montiert, wird die Vergütung mit Abnahme bzw. Abnahmefähigkeit unserer Leistung in voller Höhe zur Zahlung fällig.
6. Soweit Kaufrecht gilt, kommt der Kunde in jedem Fall spätestens 10 Tage nach Fälligkeit unserer Forderung und Erhalt der Rechnung mit seiner Zahlungspflicht in Verzug. Es gelten die gesetzlichen Regeln hinsichtlich der Folgen des Zahlungsverzuges. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

7. Soweit Werkvertragsrecht Anwendung findet ist die Vergütung in vollem Umfang bei Abnahme fällig. Der Kunde kommt ohne weitere Erklärungen durch uns 10 Tage nach dem Fälligkeitstag in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat.
8. Wir sind berechtigt Akontozahlungen auf unsere Leistungen wie folgt anzufordern: 30 % nach Auftragserteilung/Vertragsschluss, weitere 30 % nach Montagebeginn/Lieferung, Restzahlung nach Erhalt der Schlussrechnung.
9. Der Kunde darf nur dann eigene Ansprüche gegen unsere Ansprüche aufrechnen, wenn die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
10. Im Falle des Vorliegens von Mängeln steht dem Kunden ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn die Lieferung ist offensichtlich mangelhaft bzw. dem Kunden steht ein Recht zur Verweigerung der Abnahme zu; in einem solchen Fall ist er nur zur Zurückbehaltung berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung steht. Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängel der Arbeiten geltend zu machen, wenn er fällige Zahlungen nicht geleistet hat und der fällige Betrag in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der – mit Mängeln behafteten – Lieferung bzw. Leistung steht.
11. Sofern nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Zahlungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, können wir unsere Leistung gemäß § 321 BGB verweigern und vom Vertrag zurücktreten, wenn der Kunde trotz Aufforderung keine Zahlung oder Sicherheit leistet.
12. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB berechnet.
13. Wir behalten uns die Ablehnung von Schecks und Wechseln ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt stets nur erfüllungshalber.

§ 5 Lieferung und Montage

1. Verbindliche Liefer- und Montagetermine bedürfen der Vereinbarung in Textform.
2. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass wir unsere Leistungen am Ort des Bauvorhabens ungestört erbringen können, insbesondere hat er eine geeignete Fläche zum Abstellen der Waren sowie freien Zugang zum Bauwerk bereit zu stellen. Kommt der Kunde diesen Pflichten nicht nach und können wir unsere Leistungen nicht erbringen, so hat der Kunde die hierdurch veranlassten zusätzlichen Aufwendungen zu ersetzen.
3. Nach Anlieferung der Ware an den Ort des Bauvorhabens, geht das Risiko für Diebstahl und Beschädigung auf den Kunden über.
4. Ereignisse höherer Gewalt, Krieg, Aufruhr, Aussperrung, Störungen der Verkehrswege und Betriebsstörungen jeder Art, Ausbleiben von Materiallieferungen sowie sonstige Verzögerungen bei der Herstellung, die ohne unser Verschulden eintreten, berechtigen uns dazu, die Lieferungs- und Montagetermine um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.

5. Sollten wir einen vereinbarten Liefer- und Montagetermin nicht einhalten können, ohne dass eine Störung nach § 5 (4) vorliegt, hat uns der Kunde eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung zu setzen, die in keinem Fall zwei Wochen unterschreiten darf.

§ 6 Gewährleistung und Haftung

1. Die Mängelrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seiner nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nachgekommen ist. Der Kunde hat die Ware unverzüglich und sorgfältig auf offensichtliche Schäden und Mängel zu überprüfen. Etwaige Transportschäden hat er gegenüber dem Transportunternehmen sofort schriftlich zu reklamieren und uns davon schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Der Kunde hat offensichtliche Mängel uns gegenüber innerhalb von 1 Woche nach Auftreten des Mangels schriftlich anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige nicht innerhalb der vorgenannten Frist, erlöschen die Gewährleistungsrechte. Dies gilt nicht, wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben.

2. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Wenn vom Kunden oder vom Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten am Liefer- Leistungsgegenstand vorgenommen werden, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
3. Bei Mängeln der Ware, leisten wir für Mängel nach unserer Wahl, Nachbesserung oder Neulieferung bzw. Neuherstellung, wenn der Kunde Nacherfüllung verlangt. Dem Kunden wiederum steht es frei, Minderung zu erklären oder vom Vertrag zurückzutreten, sofern die gewählte Form der Nacherfüllung zu keiner Abhilfe führt.
4. Will der Kunde Schadensersatz statt der Leistung verlangen oder eine Selbstvornahme durchführen, so ist ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
5. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Kunde, soweit sie sich dadurch erhöhen, dass die Lieferungen oder Leistungen an einem anderen Ort als Niederlassung des Kunden verbracht werden, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
6. Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere bei Verzug, Mängeln oder sonstigen Pflichtverletzungen), ist in jedem Fall nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

7. Für etwaige Schäden an Tapeten, Putz, Bodenbelägen, Fliesen oder Fensterbänken, die durch Demontage alter Bauteile oder durch Stemmarbeiten zur Neumontage entstehen, übernehmen wir keine Haftung. Dasselbe gilt für etwaige im Bereich der Fenster und oder Türen verlegte, äußerlich nicht erkennbare Elektrokabel oder Wasserrohre.
8. Sämtliche vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für unsere Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens oder grober Fahrlässigkeit, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.
9. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
10. Rückgriffsansprüche des Kunden gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

§7 Verjährung

1. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Lieferungen/Leistungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt 1 Jahr. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (Rechtsmängel bei unbeweglichen Sachen), § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke, Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch des Unternehmers) oder § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke oder Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht). Die im vorstehenden Satz 2 genannten Fristen unterliegen einer Verjährungsfrist von 3 Jahren.
2. Die Verjährungsfristen nach Abs. 1 gelten auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen uns, die mit dem Mangel im Zusammenhang stehen unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs. Soweit Schadensersatzansprüche jeder Art gegen uns bestehen, die mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen, gilt für sie die Verjährungsfrist des Abs. 1 Satz 1.
3. Die Verjährungsfristen nach Abs. 1 und Abs. 2. gelten mit folgender Maßgabe:
 - a) Die Verjährungsfristen gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes.
 - b) Sie gelten auch nicht, wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen haben oder soweit wir eine Garantie für die Beschaffenheit der Lieferung/der Leistung übernommen haben. Haben wir einen Mangel arglistig verschwiegen, so gelten anstelle der in Abs. 1 genannten Fristen die gesetzlichen Verjährungsfristen, die ohne Vorliegen von Arglist gelten würden unter Ausschluss der Fristverlängerung bei Arglist gemäß §§ 438 Abs. 3 bzw. 634a Abs. 3 BGB.
 - c) Die Verjährungsfristen gelten für Schadensersatzansprüche, zudem nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Freiheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

4. Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Ansprüchen mit der Ablieferung, bei Werkleistungen mit der Abnahme.
5. Soweit in dieser Bestimmung von Schadensersatzansprüchen gesprochen wird, werden auch Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen erfasst.
5. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.

§8 Verjährung eigener Ansprüche

Unsere Ansprüche auf Zahlung verjähren abweichend von § 195 BGB in 5 Jahren. Bezüglich des Beginns der Verjährungsfrist gilt § 199 BGB.

§9 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen gegen den Kunden, gleich welcher Art, vor. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts darf der Kunde die Ware nicht an Dritte veräußern oder in sonstiger Weise über das Eigentum hieran verfügen.
2. Bei Zugriffen Dritter – insbesondere durch Gerichtsvollzieher – auf die gelieferte Ware wird der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können.
3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir dazu berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten und die gelieferte Ware wieder heraus zu verlangen.

§10 Schlussbestimmungen

1. Sofern sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Leistungs- und Erfüllungsort unser Geschäftssitz.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das Landgericht Köln, sofern der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist. Wir sind auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
3. Sollten einzelne Bestimmungen oder Regelungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und Regelungen davon unberührt.

Stand: Januar 2017

Rappenhöner GmbH
Im Rauschen Auel 1
51491 Overath